

Aktuelle Informationen in der Corona Krise

BMF erlässt Schreiben zu steuerlichen Maßnahmen

- BMF vom 19.03.2020 (<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/30df53e6-9dea-4250-9efd-260e05854263> bzw. [Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus \(COVID-19/SARS-CoV-2\)](#))
- BMF, Maßnahmenpaket vom 13.03.2020 (Link zur Pressemitteilung [Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen](#))
- BMF, Erlasse der Länder zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen ([Gewerbsteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus \(COVID-19/SARS-CoV-2\)](#))

- Kurzzusammenfassung

Folgende Anträge können Steuerpflichtige unter Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum 31.12.2020 stellen:

- Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer; Körperschaftsteuer)
- Antrag auf Stundung fälliger Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Bundesauftrag verwaltet werden
(https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/download.php?url=LfSt../Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf)
- Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen

Hinweis:

An die Begründung der Anträge sollen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Ein wertmäßiger Einzelnachweis soll nicht gefordert werden. Auf Stundungszinsen soll in der Regel verzichtet werden.

Von Vollstreckungsmaßnahmen soll bis zum 31.12.2020 abgesehen werden.

- Sofortmaßnahmen Bayern (auf Antrag bis 31.12.2020)
 - Zinsfreie Stundung fälliger Steuerzahlungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer)
 - Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen
 - Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge
 - Antrag auf Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärungen bei Problemen aufgrund Corona.

Beachte:

Falls Sie in Liquiditätsnöten sind, unbedingt SEPA-Mandate / Lastschriften widerrufen. Anträge auf Stundung etc. können dann zeitlich nachgelagert gestellt werden.

Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer können nicht gestundet werden. Für diese Abzugsbeträge besteht jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

... Fortsetzung folgt ...